

Ruhen wegen Rentenbezuges

Inhaltsübersicht	Seite
1. Allgemeines	2
2. „Anrechnung“ von Renten	2
2.1 Renten	2
2.2 Höchstgrenze	2
2.3 Zusätzliche Informationen	3
2.3.1 Besonderheit bei einem vor dem 01.01.1966 begründeten Beamtenverhältnis	3
2.3.2 Übergangsregelung für am 01.10.1994 vorhandene Versorgungsberechtigte	3
2.3.3 Renten und sonstige vergleichbare Versorgungsleistungen, die nicht von § 66 SHBeamtVG erfasst werden	3
2.3.4 Renten von einem Mitgliedsstaat der EU / des EWR bzw. der Schweiz	3
2.3.5 Mindestversorgung und Renten	3
3. Anzeigepflichten	4

Anmerkung

Diese Hinweise sind nur zur allgemeinen Information bestimmt und enthalten aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit nicht sämtliche Regelungen. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Für weitere und individuelle Fragen steht die VAK gerne zur Verfügung.

1. Allgemeines

Besteht gleichzeitig Anspruch auf Versorgungsbezüge und Rente(n) bzw. auf mehrere Versorgungsbezüge, so sind die Versorgungsbezüge zu regeln, d. h. nur innerhalb bestimmter Höchstgrenzen zu zahlen.

2. Anrechnung von Renten (§ 66 SHBeamVG)

2.1 Renten

Als **Renten** gelten

- Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
- Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes (z. B. von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder –VBL–),
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei für die Ruhegehaltsempfängerin oder den Ruhegehaltsempfänger ein abhängig vom jeweiligen Einzelfall zu ermittelnder Betrag unberücksichtigt bleibt,
- Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,
- Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (z. B. Ärzteversorgung, Rechtsanwaltsversorgung) oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat (gilt nicht für die am 01.10.1994 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie deren Hinterbliebene),
- Betriebsrenten nach den §§ 1 b und 30 f des Betriebsrentengesetzes, sofern sie auf einer Verwendung im öffentlichen Dienst beruhen.

Wird eine Rente nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrages ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn der Kapitalbetrag innerhalb von drei Monaten nach Zufluss zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an die VAK abgeführt wird. Bei einer Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe ist der Rentenbetrag maßgeblich, der ohne Versorgungsausgleich zu zahlen wäre.

Nicht zu den anzurechnenden Renten gehören

- bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten: Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten,
- bei Witwen und Waisen: Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit,
- der Kinderzuschuss und der Erhöhungsbetrag für Waisen in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- ruhende Rententeile und Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz,
- Renten, die auf freiwilligen Beiträgen oder auf einer Höherversicherung ohne rechtserhebliche Beteiligung des Arbeitgebers beruhen.

2.2 Höchstgrenze

Als Höchstgrenze gilt der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrags zum Familienzuschlag ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden

- bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
- als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr sowie vor dem 17. Lebensjahr tatsächlich abgeleistete ruhegehaltfähige Dienstzeiten bis zum Eintritt des Versorgungsfalles, abzüglich von Zeiten nach § 13, zuzüglich der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles.

Ist das zugrunde liegende Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert, ist diese Minderung auch bei der Festsetzung der Höchstgrenze zu berücksichtigen.

Bei Witwen/Witwern beträgt die Höchstgrenze 60 bzw. 55 v. H. der Höchstgrenze des Ruhestandsbeamten/der Ruhestandsbeamtin, bei Waisen gilt der Bemessungssatz für das Waisengeld.

2.3 Zusätzliche Informationen

2.3.1 Besonderheit bei einem vor dem 01.01.1966 begründeten Beamtenverhältnis (Art. 2 § 2 2. HStruktG)

In diesen Fällen gilt § 66 SHBeamtVG mit der Maßgabe, dass der anzurechnende Rentenbetrag um 40 v. H. gemindert wird und neben den Renten ein Betrag von mindestens 40 v. H. der Versorgungsbezüge (vor Rentenanrechnung) zu belassen ist.

Einem vor dem 01.01.1966 begründeten Beamtenverhältnis steht es gleich, wenn dem Beamtenverhältnis, aus dem die Beamtin oder der Beamte in den Ruhestand getreten ist, bereits vor dem 01.01.1966 begründete öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse (als Beamter, Richter oder Soldat auf Zeit/Berufssoldat) oder Beschäftigungsverhältnisse i. S. von § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang vorausgegangen sind.

2.3.2 Übergangsregelung für am 01.10.1994 vorhandene Versorgungsberechtigte (Art. 11 BeamtVGÄndG 1993)

Bei am 01.10.1994 vorhandenen Versorgungsberechtigten werden lediglich Renten aus

- den gesetzlichen Rentenversicherungen oder
- einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes

angerechnet.

2.3.3 Renten und sonstige vergleichbare Versorgungsleistungen, die nicht von § 66 SHBeamtVG erfasst werden (§ 11 Abs. 2 SHBeamtVG; Tz. 11.0.5 – 11.0.10 SHBeamtVGVwV)

Der Bezug solcher Leistungen führt ggf. dazu, dass Zeiten aufgrund von Kann-Vorschriften nicht oder nur teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden können.

2.3.4 Renten von einem Mitgliedsstaat der EU / des EWR bzw. der Schweiz (EWG-VO Nr. 1408/71 und 574/72)

Soweit die ausländische Rente auf dieselbe Person wie die beamtenrechtliche Versorgung zurückzuführen ist, auf zurückgelegten Versicherungszeiten beruht und es sich um eine Rente handelt, die wegen Invalidität, Alters oder als Hinterbliebenenrente gezahlt wird, erfolgt keine Anrechnung. Beschäftigungszeiten in diesen Staaten, die zur Begründung bzw. Erhöhung des ausländischen Rentenanspruchs führen, können grundsätzlich aufgrund von Kann-Vorschriften nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

2.3.5 Mindestversorgung und Rente (§ 16 Abs. 4 SHBeamtVG)

Treffen eine Mindestversorgung und eine zu berücksichtigende Rente zusammen, sind die Versorgungsbezüge grundsätzlich zusätzlich bis zur Höhe der erdienten Versorgungsbezüge über § 66 SHBeamtVG hinaus zu kürzen. Erdient sind die Versorgungsbezüge, die sich ohne Zugrundelegung der Mindestversorgung ergeben würden. Zusammen mit der Rente steht jedoch mindestens eine Gesamtversorgung in Höhe der Mindestversorgung zu.

3. Anzeigepflichten (§ 73 Abs. 2 SHBeamtVG)

Versorgungsberechtigte sind verpflichtet, der VAK den Bezug und jede Änderung von Renten und Versorgungsbezügen unverzüglich anzuzeigen. Der Mitteilung sind entsprechende Nachweise beizufügen. Auf Verlangen besteht die Verpflichtung, Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht kann die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. Bestehen Zweifel über die Anrechenbarkeit einer Leistung, wird dringend empfohlen, die Angelegenheit mit der VAK abzuklären.